

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

25. Jahrgang, Nr. 72

Seite 1

28. Oktober 2004

---

## INHALT

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Packaging Technology des Fachbereichs V  
der Technischen Fachhochschule Berlin  
(PrO V-PTME)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Packaging Technology des Fachbereichs V  
der Technischen Fachhochschule Berlin  
(PrO V-PTME)**

vom 25.05.2004<sup>\*)</sup>

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs V folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Packaging Technology:

## ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Prüfungssprache
- § 4 Modulbeurteilung
- § 5 Einschränkung von Prüfungsmöglichkeiten zu Beginn des nachfolgenden Semesters
- § 6 Beurteilung des Praxismoduls
- § 7 Zusammenfassende Beurteilung der studienbegleitenden Module
- § 8 Beurteilung des Masterprojekts
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Master-Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Packaging Technology (**Packaging Technology - Master of Engineering; PTME**) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

### § 2 Geltung von Rahmenordnungen

(1) Im Fachgebiet Verpackungstechnik bilden die beiden Studiengänge "Bachelor of Engineering" in Packaging Technology (PTBE) und "Master of Engineering" in Packaging Technology (PTME) zusammen ein konsekutives System.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

---

<sup>\*)</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 7.10.2004

### **§ 3 Prüfungssprache**

(1) Die Prüfungen des Studienganges PTME werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Die Prüfungssprache ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

(2) Die Präsentationen im Seminar zur Praxisphase sowie die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung (Kolloquium) können im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten in englischer Sprache erfolgen.

### **§ 4 Modulbeurteilung**

(1) Mit Ausnahme des Praxismoduls und des Masterprojekts wird jedes Modul mit einer Note abgeschlossen.

(2) Setzt sich ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, so sind die abschließenden Leistungsnachweise von sämtlichen zugehörigen Lehrveranstaltungen als Teilleistungsnachweise eines Moduls innerhalb eines Prüfungszeitraums, d. h. entweder insgesamt vor oder insgesamt am Ende der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen. Ausgenommen werden können davon Leistungsnachweise für Übungen. Zur Zusammenfassung der Leistungsnachweise mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls wird ein Beurteilungspunktesystem nach Anlage 1 eingesetzt, das von einer je Modul maximal erreichbaren Beurteilungspunktezahl von 62 ausgeht. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn mindestens 30 Beurteilungspunkte als Summe aus den zugehörigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls fließen entsprechend den in der Modulbeschreibung genannten Anteilen in die Modulbeurteilung ein.

Wird an einem Leistungsnachweis für eine der zugehörigen Lehrveranstaltungen wegen anerkannter Verhinderung nicht teilgenommen, so wird der Prüfungsversuch für das Modul insgesamt nicht gezählt. Die ggf. für die andere zugehörige Lehrveranstaltung erbrachte Prüfungsleistung verfällt dann und muss wiederholt werden.

Bei einer nicht mindestens ausreichenden Modulbeurteilung gelten ansonsten die TFH-Vorschriften für die Wiederholung von Leistungsnachweisen.

(3) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen werden von der/dem Studiengangsprecher/in im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft festgelegt.

(4) Die Gültigkeit von Ergebnissen erfolgreicher Modulprüfungen kann zeitlich befristet werden, sofern eine hinreichende Aktualität des Inhalts in Folge der fortschreitenden Entwicklung des Fachgebietes danach nicht mehr zu erwarten ist. Eine Befristung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.

### **§ 5 Einschränkung von Prüfungsmöglichkeiten zum Beginn des nachfolgenden Semesters**

Für die folgenden Module wird keine Prüfungsmöglichkeit zum zweiten Prüfungszeitraum zu Beginn des nachfolgenden Semesters angeboten, sofern der Übungsteil bzw. das Projekt nicht erfolgreich abgeschlossen wurde:

- Q1 Chemische Wechselwirkung
- Q2 Mikrobiologische Wechselwirkung
- Q3 Packstoff- und Packmittelproduktion
- Q4 Verpackungsgestaltung
- Q5 Bewertungsverfahren für Fertigungsprozesse und Packstücke
- Q6 Verpackungs- und Packungsoptimierung
- R1 Personalmanagement und -qualifizierung
- R6 Studienprojekt im Wahlpflichtmodul.

### **§ 6 Beurteilung des Praxismoduls**

Die Praxisphase wird undifferenziert beurteilt. Das Kolloquium im Rahmen des Seminars zur Praxisphase (Praxiskolloquium) wird differenziert benotet. Diese Note wird mit 5 Credits im Abschlusszeugnis separat ausgewiesen.

### **§ 7 Gesamtnote der studienbegleitenden Module**

Die zusammenfassende Beurteilung ergibt sich als das mit den zugehörigen Credits gewichtete Mittel (gewichtete Durchschnittsnote) aus den Modulnoten der Modulgruppen Q und R ohne Rundung. Das Praxismodul geht mit der Note des Praxiskolloquiums in die zusammenfassende Beurteilung der studienbegleitenden Module ein.

### **§ 8 Beurteilung des Masterprojekts**

(1) Im Modul "Masterprojekt" sind das Masterseminar, die Masterarbeit (Abschlussarbeit) und das Seminar zur Masterarbeit zusammengefasst.

(2) Das Masterseminar ist ein integraler Bestandteil des Masterprojekts. Es werden daher für das Masterseminar keine separaten Credits und keine differenzierten Noten vergeben. Das Masterseminar wird lediglich durch "mit Erfolg (mE)" bzw. "ohne Erfolg (oE)" beurteilt.

(3) Die Masterarbeit wird differenziert benotet. Diese Note wird mit 25 Credits im Abschlusszeugnis separat ausgewiesen.

(4) Als Abschluss des Masterprojekts findet im Rahmen des Seminars zur Masterarbeit ein differenziert benotetes Masterkolloquium statt. Diese Note wird mit 5 Credits im Abschlusszeugnis separat ausgewiesen.

### **§ 9 Masterprüfung**

(1) Sämtliche Leistungsnachweise, ausgenommen die für die Masterarbeit, erfolgen studienbegleitend.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie für die Durchführung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung (Masterkolloquium) gilt die Rahmenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ein/e Kandidat/in wird auf ihren/seinen zusätzlichen Antrag auch dann zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie/er ein Modul mit höchstens 5 Credits aus Modulgruppe Q oder R noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Das Masterkolloquium als mündliche Masterprüfung kann jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss aller geforderten Module und Seminare durchgeführt werden.

(4) Die Abschlussbeurteilung (Gesamtbeurteilung) ergibt sich als das mit den zugehörigen Credits gewichtete Mittel (gewichtete Durchschnittsnote) aus den studienbegleitenden Modulnoten und den Noten des Masterprojekts.

### **§ 10 Akademischer Grad**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

"Master of Engineering",  
abgekürzt mit "M.Eng.", verliehen.

### **§ 11 Master-Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement**

Über die Gesamtbeurteilung, das Gesamtprädikat und die Einzelnoten der Module erhält die/der Studierende ein Master-Zeugnis entsprechend dem Muster nach Anlage 2, eine Master-Urkunde entsprechend dem Muster nach Anlage 3 und ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das eine Beschreibung der erworbenen Qualifikation enthält. Die Muster nach Anlage 2 und Anlage 3 sind Bestandteil dieser Ordnung. Alle Dokumente tragen das Datum der mündlichen Masterprüfung.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

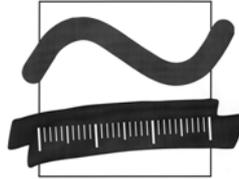
Anlage 1 zur PrO V-PTME

**Notensystem**  
im Master-Studiengang Packaging Technology

Beurteilungspunkte	Note
60 ... 62	1,0
57 ... 59	1,3
53 ... 56	1,7
50 ... 52	2,0
47 ... 49	2,3
43 ... 46	2,7
40 ... 42	3,0
37 ... 39	3,3
33 ... 36	3,7
30 ... 32	4,0
... 29	5,0

Anlage 2 zur PrO V-PTME

Seite 1



## **Technische Fachhochschule Berlin**

- University of Applied Sciences -

### **Abschlusszeugnis**

Herr / Frau **Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

hat den Master-Studiengang

**Packaging Technology**

im Fachbereich V an der Technischen Fachhochschule Berlin

mit dem Gesamtprädikat

**Prädikat**

abgeschlossen



Anlage 2 zur PrO V-PTME

Seite 2

Seite 2 des Abschlusszeugnisses  
für Herrn/Frau geboren am / in**Packaging Technology**

Die Leistungen in den Modulen wurden wie folgt beurteilt:

Modul	Beurteilung	Credits
Chemische Wechselwirkung		5
Mikrobiologische Wechselwirkung		5
Packstoff- und Packmittelproduktion		5
Verpackungsgestaltung		5
Bewertungsverfahren für Fertigungsprozesse und Packstücke		5
Verpackungs- und Packungsoptimierung		5
Personalmanagement und -qualifizierung		5
Business English Communications		5
Wahlpflichtmodul: <i>(Bezeichnung der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzung)</i>		5
Industrial Engineering		5
Spezielle Management Systeme		5
Wahlpflichtmodul: <i>(Bezeichnung des wissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls)</i>		5
Praxismodul:	-	-
Praxisphase	mit Erfolg	25
Praxiskolloquium		5
Masterprojekt:	-	-
Masterarbeit		25
Masterkolloquium		5

Thema der Masterarbeit:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

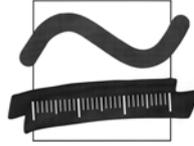
Berlin, den \_\_\_\_\_

Siegel

Der Dekan / Die Dekanin

Mögliche Leistungsbeurteilungen für die Module: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg

Anlage 3 zur PrO Master in Packaging Technology



**Technische Fachhochschule Berlin**

- University of Applied Sciences -

**verleiht mit dieser Urkunde**

**Herrn / Frau Vorname Name**

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

**Master of Engineering**

abgekürzt mit

**M.Eng.**

im Master-Studiengang

**Packaging Technology**

des Fachbereichs V

Berlin, den \_\_\_\_\_

Prägesiegel

Der Präsident/Die Präsidentin